

Zahlungsvereinbarung
zur Ablösung von Verpflichtungen
im Stadtsicherungsprojekt Bitterfeld
zwischen

1. Dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch

- (1) das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung,
dieses vertreten durch ...,
- (2) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie,
dieses vertreten durch ...,

- nachfolgend „**Land**“ genannt -

und

2. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

- (1) das Bundesministerium der Finanzen (BMF),
dieses vertreten durch;
- (2) sowie durch das Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktor-
sicherheit (BMUB),
dieses vertreten durch.....,

- nachfolgend „**Bund**“ genannt -

Präambel

- (1) Seit 2003 finanzieren der Bund und das Land gemeinsam die Maßnahmen zur Sicherung in Teilen des Ortsteils Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor den Folgen des Anstiegs teils kontaminierten Grundwassers. Hierzu arbeiten auf der Bundes- wie Landesseite verschiedene Beteiligte sowie die Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammen, und zwar auf Grundlage folgender Vereinbarungen: „Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Grundwasserproblemen für die Stadt Bitterfeld“ („**Vereinbarung Stadtsicherung**“) zwischen dem Land, der Landesanstalt für Altlastenfreistellung („**LAF**“), der Stadt Bitterfeld und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH („**LMBV**“), in Kraft seit 01.01.2003, und der „Vereinbarung über die Übertragung des Stadtsicherungs-

projekts Bitterfeld“ („**Übertragungsvereinbarung**“) zwischen der LAF, der LMBV und der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH („**MDSE**“), in Kraft seit 01.01.2013 (im Folgenden insgesamt auch genannt „**Stadtsicherungsprojekt**“).

- (2) Zwischen dem Land, der LAF, der LMBV, der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der MDSE wurde die Ablösevereinbarung zum Stadtsicherungsprojekt Bitterfeld nunmehr unterschriftsreif ausgehandelt (nachfolgend „**Ablösevereinbarung**“), sie ist dieser Zahlungsvereinbarung als **Anlage 1** beigelegt.
- (3) Bund und Land als maßgeblichen Finanzierungsträgern ist bewusst, dass es wegen der bisweilen unterschiedlichen Einschätzungen über Gefährdungssituationen, künftigen Rechtsentwicklungen und des Erfordernisses von auch weit in die Zukunft reichenden Maßnahmen nicht möglich ist, den mit dem Stadtsicherungsprojekt verbundenen Finanzbedarf genau zu ermitteln. Die Vertragsparteien haben sich gleichwohl in Kenntnis der damit verbunden Risiken darauf verständigt, die nachfolgende abschließende Zahlungsvereinbarung zu treffen mit dem Ziel, sämtliche Verpflichtungen des Bundes (und der LMBV) im Stadtsicherungsprojekt zu beenden.
- (4) In Bereichen der Stadtlage OT Stadt Bitterfeld, die an das Stadtsicherungsprojekt selbst angrenzen, führt die LMBV eine Reihe weiterer Maßnahmen durch, die nicht Teil des Stadtsicherungsprojektes sind. Auch diese Maßnahmen dienen dem Schutz vor den Folgen des Grundwasserwiederanstiegs, wobei die LMBV diese Maßnahmen als Projektträgerin auf Grundlage des § 3 des Dritten und Vierten ergänzenden Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten über die Finanzierung der Braunkohlesanierung durchgeführt hat. Eine dieser weiteren Maßnahmen steht in engem Zusammenhang mit dem Stadtsicherungsprojekt und basiert auf der Vereinbarung Komplexprojekt Kraftwerkssiedlung - Park der Chemiearbeiter vom 19.12.2012 zwischen LMBV, Stadt Bitterfeld-Wolfen, MDSE und LAF (nachfolgend „**Vereinbarung Kraftwerkssiedlung**“). Dabei handelt es sich um die Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts „Kraftwerkssiedlung - Park der Chemiearbeiter“ sowie alle im Zusammenhang damit notwendigen Arbeiten (nachfolgend „**Kraftwerkssiedlungsprojekt**“). Das Kraftwerkssiedlungsprojekt soll ebenfalls auf den Projektträger des Landes, die MDSE, übergehen und künftig allein von diesem durchgeführt werden. Daher wird das Kraftwerkssiedlungsprojekt in der unterschriftsreif ausgehandelten Ablösevereinbarung ebenfalls übertragen. Die Kosten des Kraftwerkssiedlungsprojekts sind mit der nachstehenden Zahlungsvereinbarung ebenfalls abschließend abgegolten, sämtliche Leistungen aus dem Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung werden damit erledigt und beendet.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Diese Zahlungsvereinbarung regelt den abschließenden finanziellen Ausgleich für die Beendigung aller Refinanzierungsverpflichtungen des Bundes aus dem VA Braunkohle und sämtlicher rechtlicher Verpflichtungen der LMBV im Zusammenhang mit dem Stadtsicherungsprojekt und dem Kraftwerkssiedlungsprojekt. Damit liegt die Verantwortung für beide Projekte nunmehr nach Maßgabe dieser Vereinbarung bei dem Projektträger des Landes, der MDSE.
- (2) Der vorgenannte Verantwortungsübergang nebst der Erledigung der Verpflichtungen der LMBV sowie die Zusammenarbeit unter den Beteiligten werden in dieser Zahlungsvereinbarung sowie ergänzend in der Ablösevereinbarung (*Anlage 1*) abschließend geregelt.
- (3) Soweit in dieser Zahlungsvereinbarung oder in der Ablösevereinbarung Aufgaben und Verpflichtungen auf die MDSE übertragen werden, steht das Land gegenüber dem Bund für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ein.

§ 2

Abschließender Kostenausgleich

- (1) Die Parteien dieser Zahlungsvereinbarung sowie der Ablösevereinbarung haben ungeachtet von bisweilen unterschiedlichen Einschätzungen der künftigen Aufgaben und Risiken im Stadtsicherungsprojekt und der Kostenentwicklung die voraussichtlichen Kosten in Kenntnis der Unsicherheiten zur Ermittlung eines Vergleichsbetrages überschlagen. Die der Übertragung des Projektes Stadtsicherung und Kraftwerkssiedlung zugrunde liegenden Gesamtkosten und die Finanzierungsanteile sind in der in **Anlage 2** beigefügten Tabelle überblicksartig aufgeführt. Die Anlage 2 hat nur nachrichtlichen Charakter ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die tatsächlichen Kosten und Risiken die dort angenommenen Gesamtkosten unter- wie auch überschreiten können. Sämtliche in diesem Vertrag und in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Summen sind Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).
- (2) Unabhängig hiervon haben sich die Vertragsparteien für die Zwecke dieses Vertrages im Wege des Vergleichs darauf verständigt, dass der auf Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Finanzierung der Braunkohlesanierung („**VA Braunkohle**“) vom Bund zu tragende Anteil für sämtliche Kosten und Risiken des Stadtsicherungsprojektes und alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen der LMBV zum Stichtag 01. Januar 2018 auf **11,7 Mio. Euro**, und für das

Kraftwerkssiedlungsprojekt auf **3,04 Mio. Euro** im Wege der Pauschalierung festgelegt wird.

- (3) Mit dem nach § 2 Abs. 2 festgelegten Anteil des Bundes in Höhe von insgesamt **14,74 Mio. Euro** sind die Finanzierungspflichten des Bundes und der LMBV im Zusammenhang mit dem Stadtsicherungsprojekt und dem Kraftwerkssiedlungsprojekt, sei es auf Grundlage des VA Braunkohle, der im Stadtsicherungsprojekt geschlossenen Vereinbarungen, von behördlichen Genehmigungen oder auch aus allen anderen etwaigen Rechtsgrundlagen abschließend bestimmt. Mit dem Abschluss dieser Zahlungsvereinbarung und ihrer Durchführung sind daher sämtliche Ansprüche der Vertragsparteien untereinander und im Zusammenhang mit dem Stadtsicherungsprojekt/ Kraftwerkssiedlungsprojekt im Bereich des Vertragsgegenstandes, gleich ob bekannt oder unbekannt, ausgeglichen und erledigt, vorbehaltlich der Verpflichtungen beider Vertragsparteien aus dieser Zahlungsvereinbarung. Dies gilt auch für sämtliche Finanzierungspflichten der LMBV (echter Vertrag zugunsten Dritter). Dies gilt insbesondere auch, wenn der tatsächliche Aufwand für das Stadtsicherungsprojekt und das Kraftwerkssiedlungsprojekt die überschlägig kalkulierten Kosten übersteigen oder unterschreiten sollte. Die damit verbundenen Risiken von Mehr- oder Minderkosten wurden von den Vertragsparteien bewusst hingenommen und abschließend geregelt. Die Vertragsparteien verzichten daher auch hiermit, soweit gesetzlich zulässig, unbeding und unwiderruflich auf jedwede Geltendmachung der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob diese Rechtsgründe im Zeitpunkt des Vertrages bekannt oder unbekannt waren, insbesondere auf das Recht zur Anfechtung oder Geltendmachung eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Lediglich für den Fall von unerwarteten wesentlichen Kostensteigerungen auf Grund neuer, unvorhergesehener Risiken haben die Vertragsparteien in § 4 eine abschließende Ausnahmeregelung vereinbart.
- (4) Der Bund zahlt mit befreiender Wirkung für die LMBV an das Land zugunsten des Sondervermögens seinen gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Anteil in Höhe von **14,74 Mio. Euro** bis zum **...** auf das nachstehende Konto:
- ...**
- (5) Das Land verpflichtet sich, die Zahlung ausschließlich für das Stadtsicherungsprojekt und das Kraftwerkssiedlungsprojekt einzusetzen. Die Zahlung nach § 2 Abs. 4 wird in das vom Land eingerichtete Sondervermögen eingebracht. Das Land stellt durch entsprechende Haushaltsansätze sicher, dass sein Kofinanzierungsanteil erbracht wird. Dabei geht das Land rein nachrichtlich davon aus, dass sein Kofinanzierungsanteil nach dem VA Braunkohle am Stadtsi-

cherungsprojekt etwa **11,3 Mio. EUR** und am Kraftwerkssiedlungsprojekt etwa **3,04 Mio. Euro** betragen wird.

§ 3

Erledigung von Verpflichtungen der LMBV

- (1) Mit dem Abschluss dieser Zahlungsvereinbarung sind alle Verpflichtungen der LMBV aus der Vereinbarung Stadtsicherung und aus der Übertragungsvereinbarung sowie der Vereinbarung Kraftwerkssiedlung für die Zukunft und für die Vergangenheit abgegolten und erledigt. Das Land stellt (i) die LMBV umfassend von Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen frei. Ebenso stellt das Land die LMBV frei von jeglicher Verantwortung für die im Rahmen des Stadtsicherungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts geplanten und durchgeführten Maßnahmen aus (ii) vertraglichen Verpflichtungen mit Dritten, aus (iii) behördlichen Genehmigungen und (iv) von jeglichen Inanspruchnahmen durch Dritte oder Behörden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das Land stellt (v) die LMBV darüber hinaus von allen weiteren etwaigen ordnungsrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Verpflichtungen wegen des Grundwasserwiederanstiegs in den Schutzbereichen des Stadtsicherungsgebiets und des Kraftwerkssiedlungsgebiets frei. Wird die LMBV wider Erwarten behördlicherseits oder von Dritten in Anspruch genommen, werden etwaige Verpflichtungen der LMBV vom Land oder seinem Projektträger, der MDSE, erfüllt.
- (2) Ausgenommen von der vorstehenden abschließenden Erledigung von Verpflichtungen und der Freistellung sind lediglich die Bergschadenshaftung gem. §§ 114 ff. BBergG, wobei die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs nicht unter §§ 114 ff. BBergG fallen. Zudem sind ausgenommen Übergangspflichten der LMBV, die nach Maßgabe der Ablösevereinbarung im Rahmen des Zumutbaren fortbestehen zum Zwecke der Koordination von Schnittstellen mit den verbleibenden Aufgaben der LMBV im Zusammenhang mit der Braunkohlesanierung. § 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die LMBV kraft der vorstehenden Regelungen gemäß § 3 Abs. 1 einen unmittelbaren Anspruch erwirbt (echter Vertrag zugunsten Dritter).

§ 4

Ausnahmeregelungen

- (1) Sollten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die nachweislichen Ist-Kosten des Landes aufgrund dieses Vertrages die maximal angenommene Ge-

samtsumme von **31,8 Mio. Euro** für das Stadtsicherungsprojekt bzw. von **6,64 Mio. Euro** für das Kraftwerkssiedlungsprojekt um mehr als 20% überschreiten (nachfolgend jeweils: „**Mehrausgaben**“), so erklärt sich der Bund ausnahmsweise bereit, zu dem betroffenen Projekt in Verhandlungen mit dem Land einzutreten mit dem Ziel, für einen Anteil oberhalb der die 20% übersteigenden Mehrausgaben, d.h. ab dem den Betrag von **38,2 Mio. Euro** für das Stadtsicherungsprojekt bzw. **7,97 Mio. Euro** für das Kraftwerkssiedlungsprojekt übersteigenden Teil, einen angemessenen Finanzierungsanteil des Bundes zu vereinbaren, wobei die Vertragsparteien sich an den Kriterien der Vereinbarung Stadtsicherung bzw. der Vereinbarung Kraftwerkssiedlung orientieren.

- (2) Voraussetzung dafür ist, dass die Mehrausgaben im Stadtsicherungsprojekt oder im Kraftwerkssiedlungsprojekt nachweislich durch von beiden Vertragsparteien nicht erwartete oder nicht bekannte neue Risiken in Bezug auf bergbaubedingte Schäden durch den Grundwasserwiederanstieg verursacht wurden, wobei Kontaminationen des Grundwassers keine solche Schäden darstellen. Das Land kann vom Bund dann binnen eines Jahres unter Offenlegung und Nachweis der angefallenen Kosten und deren Ursachen die Aufnahme der vorgenannten Verhandlungen verlangen.
- (3) Sollten nach Ablauf der in Abs. 1 genannten 10-Jahresfrist beim Land zwar noch keine Mehrausgaben von über 20% angefallen sein, jedoch dann feststehen, dass die dem Land aufgrund dieses Vertrages entstehenden Kosten eine Gesamtsumme von **70,0 Mio. Euro** für das Stadtsicherungsprojekt bzw. von **15,0 Mio. Euro** für das Kraftwerkssiedlungsprojekt übersteigen werden, so erklärt sich der Bund bereit, mit dem Land auf Grundlage der Regelung in Abs. 2 in Gespräche über eine angemessene Lösung einzutreten. Im Übrigen verbleibt es mit Ausnahme der Regelung in § 7 zur Umsatzsteuer und diesem § 4 bei der abschließenden Regelung des § 2 dieser Zahlungsvereinbarung.

§ 5

Aufhebung des Einvernehmensprinzips

Mit diesem Vertrag geht die Zuständigkeit im Sinne des VA Braunkohle für die weitere Umsetzung des Stadtsicherungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts, einschließlich der Verwendung der Mittel, auf das Land über, ohne dass ein weiteres Einvernehmen mit Bund oder LMBV erforderlich ist. Insoweit sind für die Durchführung des Stadtsicherungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts keine weiteren Beschlüsse des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlesanierung erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten und aufschiebende Bedingungen

- (1) Diese Zahlungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass diese Zahlungsvereinbarung nur gemeinsam mit der Ablösevereinbarung (*Anlage 1*) wirksam werden soll. Deshalb wird diese Zahlungsvereinbarung erst wirksam, wenn die Ablösevereinbarung wirksam von allen Parteien unterzeichnet ist (*aufschiebende Bedingung*). Falls vor oder nach Unterzeichnung dieser Zahlungsvereinbarung Änderungen an der Ablösevereinbarung in der Fassung der Anlage 1 im Einvernehmen aller an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien wirksam vereinbart werden, ist die vorgenannte aufschiebende Bedingung gleichfalls erfüllt.

§ 7

Auffangregelung zum anfallenden Umsatzsteuerbetrag

- (1) Gem. § 6 Abs. 3 der Ablösevereinbarung verpflichtet sich das Land dazu, die in der Rechnung der MDSE an die LMBV (§ 6 Abs. 2 der Ablösevereinbarung) geltend gemachte Forderung zu erfüllen (Leistung auf fremde Schuld für die LMBV, vgl. § 267 BGB). Die Zahlungsverpflichtung des Landes gem. § 6 Abs. 3 der Ablösevereinbarung umfasst hingegen nicht den anfallenden Umsatzsteuerbetrag, der gem. § 6 Abs. 4 der Ablösevereinbarung von der LMBV an die MDSE zu leisten ist.
- (2) Die Übernahme der Verpflichtung der LMBV zur Zahlung des Umsatzsteuerbetrags beruht auf einer Bestätigung des Finanzamts, dass die LMBV ihren Anspruch auf Vorsteuerabzug auch für die abschließende Übertragung des Stadtsicherungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts geltend machen kann. Sollte die LMBV entgegen der Erwartung aller Beteiligten insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, tragen statt dessen Bund und Land den noch offenen Umsatzsteueranteil gemäß ihres jeweiligen Finanzierungsanteils nach dem VA Braunkohle und verpflichten sich zu entsprechenden Ausgleichszahlungen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

- (2) Diese Vereinbarung enthält grundlegende Absprachen der Parteien zu den Vertragsgegenständen und tritt an die Stelle eventueller früherer Absprachen. Sollten zwischen dieser Vereinbarung und ihren Anlagen Widersprüche auftreten, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zur Umsetzung einzelner Bestandteile dieser Vereinbarung werden die Parteien ggf. eine ergänzende Folgevereinbarung abschließen.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- (4) Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags. Dabei handelt es sich um
 - Anlage 1: Ablösevereinbarung, und
 - Anlage 2: Überblicksartige Ermittlung der geschätzten Gesamtkosten und Finanzierungsanteile für das Stadtsicherungsprojekt und das Kraftwerkssiedlungsprojekt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen. Im Falle einer Lücke werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die vereinbart bzw. ergriffen worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Vertragsparteien werden dabei berücksichtigen, dass das Freiwerden des Bundes und der LMBV aus ihren Verpflichtungen aus dem Stadtsicherungsprojekt und dem Kraftwerkssiedlungsprojekt und deren umfassende Freistellung durch das Land in untrennbarem Zusammenhang mit der Vereinbarung und Zahlung des Pauschalbetrags nach § 2 und der Aufhebung des Einvernehmensprinzips nach § 5 stehen. Die Regelungen in diesem Absatz geben keiner Vertragspartei einen Anspruch auf Anpassung der zum Zwecke des Vergleichs angenommenen Gesamtkosten gemäß § 4.
- (6) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die für die Zahlungsverpflichtung des Bundes und des Landes (vgl. § 2) notwendigen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber bereitgestellt werden. Der Vertrag wird zum 01. Januar 2018 wirksam, sofern und sobald diese Bereitstellung erfolgt ist.

Dieser Vertrag gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung als Vertrag vom .2018.

- (7) Die Parteien werden diesen Vertrag und alle damit zusammenhängenden Umstände in keiner Weise, insbesondere nicht durch Presseerklärungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei bekannt machen, es sei denn, eine Bekanntgabe ist rechtlich zwingend erforderlich.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Für das Land Sachsen-Anhalt

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....